

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom 10. April 2008

GS 36.0632

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 1 Buchstabe e

e. die Justiz- und Sicherheitskommission;

§ 35 Justiz- und Sicherheitskommission

¹ Die Justiz- und Sicherheitskommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:

- a. die Änderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung;
- b. den Datenschutz;
- c. das Erbschaftswesen;
- d. das Gerichtswesen;
- e. die Gesamtverteidigung;
- f. das Notariat;
- g. die öffentlichen Register;
- h. das Polizeiwesen;
- i. den Straf- und Massnahmenvollzug.

² Die Justiz- und Sicherheitskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

¹ GS 32.77, SGS 131.1

Liestal, 10. April 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin